

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Oktober 2009 beschlossen:

**Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2009)**

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 122 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann.“

2. Dem § 124 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“